

Der Bebauungsplan XIV-47 c vom 07. Februar 1983, festgesetzt durch Verordnung vom 30. August 1983 (GVBl. S. 1195), wird durch Neufassung der Planergänzungsbestimmung Nr. 3 wie folgt geändert:

Planergänzungsbestimmung:

3. Innerhalb der Grünflächen mit den Zweckbestimmungen - Parkanlage mit Spielplätzen - und - Parkanlage - sind auf den Flächen A B C D E F G H I A und K die Errichtung von eingeschossigen Anlagen - Hallen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie Werkhof - und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf auf diesen beiden Flächen insgesamt 10.000 m' nicht überschreiten.

Die geschlossenen Fassadenteile der Baukörper der Hallen sind zu begrünen; die Begrünung ist zu unterhalten.